POST EXPRESS
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2027

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR POST EXPRESS ÖSTERREICH UND INTERNATIONAL

Gültig ab 01.01.2027 (Ausgabe Nr. 1/2027)

Inhalt

1. Allgemeiner Teil ... 3
1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage ... 3
1.2 Vertragsverhältnis ... 3
1.3 Post-Kundenservice ... 3
1.4 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten ... 3
1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen ... 3
1.6 Verpackung und Verschluss ... 5
1.7 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben ... 5

2. Aufgabe ... 6
2.1 Aufgabeort und Aufgabezeit ... 6
2.2 Aufgabebescheinigung ... 6

3. Abgabe ... 6
3.1 Abgabe durch Zustellung in Österreich ... 6
3.2 Abholung am Postschalter in Österreich ... 7
3.3 Übernahmsbestätigung ... 7
3.4 Nachweis der Identität ... 7
3.5 Abgabe von Post Express Sendungen im Ausland ... 7
3.6 Nachsendung/Paketumleitung in Österreich ... 7
3.7 Unzustellbare Post Express Sendungen ... 8
3.8 Unanbringliche Post Express Sendungen ... 8
3.9 „Track & Trace“ und Nachforschungen ... 8

4. Post Express Österreich „Geld-Zurück-Zusage“ ... 9
4.1 Abgabefrist ... 9
4.2 Wann gilt die „Geld-Zurück-Zusage“ nicht? ... 9

5. Haftung/Gerichtsstand ... 9
5.1 Haftung der Post ... 9
5.2 Gewährleistung ... 9
5.3 Schadenersatz ... 9
5.4 Haftungsausschluss ... 10
5.5 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz ... 10
5.6 Haftung des*der Absender*in ... 11
5.7 Gerichtsstand/Anwendbares Recht ... 11

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nach-folgend "AGB") gelten für die vertraglichen Rechts-beziehungen zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (im Folgenden: Post) und ihren Kund*innen im Dienstleistungsbereich Post Express Österreich und International

1.1.2 Als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Post Express Österreich und International, in dem das Dienstleistungsangebot für Post Express definiert ist.

1.2 Vertragsverhältnis

1.2.1 Die Post erbringt ihre Dienstleistungen im Bereich Post Express Österreich und International ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

1.2.2 Das Vertragsverhältnis mit dem*der Absender*in kommt ausschließlich zu diesen AGB mit dem Übergang der Post Express Sendung (nachfolgend „Post Express Sendung") in den Gewahrsam der Post (Aufgabe) zustande. Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.2.3 Entspricht eine Post Express Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, kann die Post ihre Annahme verweigern oder eine sich bereits in Gewahrsam der Post befindliche Post Express Sendung in jedem Stadium der Beförderung zurückgeben. Allenfalls entstandene Kosten sind vom*von der Absender*in zu tragen.

1.2.4 Soweit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Post die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, sind diese in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.2.2) geltenden Fassung zu verwenden und vom*von der Absender*in auszufüllen. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen mit den von der Post herausgegebenen (gemäß Belabelungs- & Avisodatenfibel der Post abrufbar unter post.at/geschaeftlich_versenden_paket_versand_kunden_versandsoftware.php) in Form, Größe, Farbe und Aufdruck übereinstimmen. Ob die betriebliche Konformität allfälliger postfremder Formblätter im Sinne dieser AGB gegeben ist, entscheidet die Post.

1.3 Post-Kundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice unter der entgeltfreien Tel. Nr.: 0800 010 100.

1.4 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

1.4.1 Grundsätzlich hat der*die Absender*in für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung, die im Produkt- und Preisverzeichnis Post Express angeführten Entgelte bei der Aufgabe bar zu entrichten. Auf der Post Express Sendung sind keine Vermerke über die Entrichtung der Entgelte (weder Freistempelabdrucke noch Briefmarken) anzubringen.

1.4.2 Post Express Sendungen, für die das Beförderungsentgelt vom*von der Empfänger*in zu entrichten ist, sind nicht zugelassen.

1.4.3 Die Post kann die Entgelte an Unternehmer*innen im Sinne des UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden.

1.4.4 Zuviel entrichtete Entgelte, für die die entsprechende Leistung nicht erbracht wurde, werden von der Post zurückgezahlt, wenn das Verlangen vom*von der Absender*in innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Aufgabe gestellt wird und der entsprechende Nachweis erbracht wird.

1.4.5 Für Absender*innen, welche die Post Express Sendung im Einvernehmen mit der Post und gemäß den Vorgaben der Post - für deren Einhaltung der*die Absender*in zu sorgen hat - selbst bezettelt haben, bildet der erste Scan der Post Express Sendung in einem Verteilzentrum der Post die Grundlage für die Rechnungslegung.

1.4.6 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

1.5.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Post Express Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen österreichisches Recht oder Gemeinschaftsrecht der EU verstoßen oder Personen verletzen, an der Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Post Express Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind (z.B. leicht/schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art);
- Güter/Waren ohne Transportverpackung;
- Sachen mit einem Wert über EUR 10.000,00;
- lebende Tiere.

1.5.2 Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF) sind, soweit in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand" nicht besondere Regelungen getroffen werden, von der Beförderung ausgeschlossen. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

1.5.3 Zur Beförderung bei Post Express Österreich sind weiters nicht zugelassen: Gewöhnliche Post Express Sendungen ohne Wertangabe, die die in Punkt 3.3.4 des Produkt- und Preisverzeichnisses Post Express angeführten Sachen zum Inhalt haben.

1.5.4 Zur Beförderung in Post Express Sendungen im Rahmen des internationalen Dienstes sind zusätzlich zu den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 weiters nicht zugelassen:

- Sachen mit einem Wert über EUR 510,00;
- Alkohol/Alkoholische Getränke;
- Gegenstände von besonderem Wert (z.B.: Kunstgegenstände; Juwelen; Antiquitäten; Unikate; Edelmetalle/-steine, Halbedelsteine, Perlen, Gold und Silber(-waren));
- Kredit- sowie Bankkarten (blanko und unterschrieben) und SIM-Karten;
- Waffen und Schusswaffen jeglicher Art (wie Hieb-, Stich-, Stoß-, Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon sowie Munition;
- alle Inhalte, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fallen (wie Felle, Pelze; Hörner; Elfenbein; etc.);
- gefährliche Güter gem. IATA-Bestimmungen;
- sterbliche Überreste (inklusive Asche);
- tote Tiere und infektiöse Teile (z.B. unbehandelte Federn) davon;
- Uhren aller Art;
- Schmuck (ausg. Modeschmuck), Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle);
- illegale Drogen, medizinisches Cannabis, THC-/CBD-Produkte, Narkotika, Tabak, Tabakwaren und elektronische Zigaretten;
- Gültige/ungültige Zahlungsmittel (z.B. Bargeld, Münzen; Barschecks);
- Prepaidkarten;
- unzüchtige oder unsittliche Gegenstände;
- begebbare Papiere; Inhaberpapiere und auf Inhaber lautende Wertdokumente (das sind Urkunden, die dem Inhaber unmittelbaren Anspruch auf Erhalt einer Dienstleistung oder Geldvergütung gewähren, wie z.B. unbedingte Zahlungsanweisungen, Reiseschecks) sowie Banderolen und Steuermarken;
- Pflanzen und Saatgut;
- Fälschungen und/oder Raubkopien bzw. Pirateriepodukte;
- militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
- persönliche Gegenstände und unbegleitetes Gepäck in Rücksäcken oder Sporttaschen;
- Waren, die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU zugelassen sind;
- Waren in Verbindung mit einem Zollbegleitschein (Carnet-ATA) sowie
- Waren, die zur temporären Ein- und Ausfuhr bestimmt sind
- Die Kombination von batteriebetriebenen elektrischen/elektronischen Gegenständen mit Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen (LAG) in einer Sendung.

Zusätzliche, im Verkehr mit den einzelnen Ländern gültige Verbotsbestimmungen sind beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3) zu erfragen.

1.5.5 Post Express Sendungen die mit Passagier-, Nurfracht- und Nurpostflugzeugen befördert werden (Luftpost), werden vor der Verladung ins Flugzeug Sicherheitskontrollen gemäß den Bestimmungen der „Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt samt diese ändernde bzw. ergänzende Verordnungen, unionsrechtliche sowie nationale Vorschriften unterzogen.

Post Express Sendungen, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnungen und Vorschriften enthalten, werden, sofern sie nicht angemeldet, entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen worden sind, vom weiteren Lufttransport ausgeschlossen, und es wird die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3) informiert im Detail darüber.

1.5.6 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Sie ist jedoch bei Verdacht (z.B. durch Austritt von Substanzen, Wahrnehmung von Geräuschen und/oder Gerüchen etc.) auf solche Ausschlüsse, Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen bzw. dass der deklarierte Inhalt mit dem tatsächlichen Inhalt nicht übereinstimmt zur Öffnung und Prüfung (unter Einbeziehung eines*einer Zeug*in) berechtigt - soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Ungeachtet dessen ist der*die Absender*in für die korrekte und vollständige Angabe des Inhalts der Post Express Sendung verantwortlich (siehe auch Punkt 1.7.2.5).

1.5.7 Wird festgestellt, dass eine Post Express Sendung von der Postbeförderung ausgeschlossene Sachen enthält, wird sie dem*der Absender*in oder dem*der Empfänger*in - soweit dies ohne Gefahr (insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zur Beförderung von Gefahrgut) möglich ist – übergeben.

1.5.8 Bei Gefahr im Verzug ist die Post berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Gefahr abwenden oder verringern können.

1.6 Verpackung und Verschluss

1.6.1 Der*die Absender*in ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Verpackung und Verschluss müssen den Inhalt der Post Express Sendung während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art sowie den Wert des Inhalts zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen. Soweit dies möglich ist, werden Verpackung und Verschluss bei der Aufgabe auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft. Die unbeanstandete Annahme von Post Express Sendungen begründet jedoch nicht die Vermutung, dass die Verpackung oder der Verschluss keine äußerlich erkennbaren Mängel aufweisen oder die Verpackung für den konkreten Transport geeignet ist. Empfehlungen zu „Pakete optimal verpacken" sind auf post.at abrufbar.

1.6.2 Post Express Sendungen, die wegen ihrer Verpackung, ihres Verschlusses oder aus sonstigen Gründen für den Versand offensichtlich ungeeignet sind, werden nicht angenommen bzw. dem*der Absender*in nach einer dennoch erfolgten Annahme zurückgegeben. Die bis zum Zeitpunkt der Rückgabe allenfalls entstandenen Kosten sind vom*von der Absender*in zu tragen.

1.7 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

1.7.1 Post Express Österreich

1.7.1.1 Auf jeder Post Express Sendung müssen eine - nicht leicht entfernbare - Anschrift in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern und zusätzlich ein Zeitsticker (Aufkleber)) zwingend angebracht sein. Die Anschrift kann - ausgenommen bei Post Express Sendungen mit Wertangabe - auch unter einer durchsichtigen Verpackung, unter einem Fenster oder auf einer auf der Post Express Sendung haltbar befestigten Fahne (Adressanhänger) von genügender Stärke angebracht sein. In der Anschrift sind linksbündig, von oben nach unten geordnet, zwingend folgende Angaben anzubringen:

- der*die Empfänger*in (natürliche oder juristische Person);
- die Abgabestelle (insbesondere Straße, Hausnummer und gegebenenfalls Stiege und Türnummer) sowie
- die Postleitzahl und der Bestimmungsort.

1.7.1.2 Ist die Anschrift unrichtig oder unvollständig angegeben, kann die erwünschte Beförderungsleistung nicht erbracht werden.

1.7.1.3 Bei Post Express Sendungen an Paketfachinhaber*innen ist als Abgabestelle der Vermerk „Fach" anzugeben. Wenn eine Post-Geschäftsstelle für Post Express Sendungen an Paketfachinhaber*innen eine eigene Postleitzahl hat, ist diese anzuführen.

1.7.1.4 Die zwingend erforderliche Angabe des*der Absender*in ist möglichst auf der Anschriftseite, nach Möglichkeit links oben und jedenfalls so anzubringen, dass eine Verwechslung mit der Anschrift des*der Empfänger*in ausgeschlossen ist. Bei Post Express Sendungen ohne Wertangabe mit dem Vermerk „Wettbewerbsarbeit" sind als Absenderangabe auch Kennziffern zulässig.

1.7.1.5 Vorgeschriebene Angaben und Vermerke sind auf der größten Fläche der Post Express Sendung anzubringen.

1.7.2 Post Express International

1.7.2.1 Bei internationalen Post Express Sendungen ist entweder

- der Express-Frachtbrief

oder

- der Express-Frachtbrief online (post.at/postexpress) zu verwenden.

1.7.2.2 Die Angaben des*der Absender*in sind (möglichst in Druck- oder Blockbuchstaben) in lateinischer Schrift, arabischen Ziffern und deutlich lesbar anzubringen. Für Rückfragen/Klärungen ist eine Kontaktperson mit Telefonnummer/E-Mailadresse anzugeben.

1.7.2.3 Die Angaben zum*zur Empfänger*in sind (möglichst in Druck- oder Blockbuchstaben) in lateinischer Schrift, arabischen Ziffern und deutlich lesbar anzubringen. Für die Zustellung im Bestimmungsland sind - wenn möglich - die Angabe einer Kontaktperson sowie die Angabe der Telefonnummer/E-Mailadresse anzugeben. Im Verkehr nach einzelnen Ländern sind diese Angaben zwingend vorgeschrieben (Auskünfte darüber erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3)). Der Versand an Postfachadressen und „postlagernd" ist nicht zulässig.

1.7.2.4 Ist die Anschrift unrichtig oder unvollständig angegeben, kann die gewünschte Beförderungsleistung nicht erbracht werden.

1.7.2.5 Der Inhalt muss auf dem Express-Formular (insbesondere aufgrund der rigorosen Sicherheitsbestimmungen für den Flugverkehr) genau und detailliert angegeben und beschrieben werden. Allgemeine Formulierungen, wie etwa „Warenmuster", „Sportausrüstung", „Metallgegenstände", „Kleidung", „PC-Ersatzteile" usw. sind unzulässig. Nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3). Ob der Post Express Sendungsinhalt dem Dokumenten- oder Warenversand zuzuordnen ist, ist der Definitionsliste des betreffenden Landes zu entnehmen. Auskünfte darüber erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3).

1.7.2.6 Beim Versand von Waren, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie als gefährlich zurückgewiesen werden, da sie eine ungewöhnliche Bezeichnung tragen oder auffällig aussehen, ist am Express-Formular (Feld 3) klar anzugeben, dass diese nicht als gefährliche Güter klassifiziert sind. Der Vermerk „not restricted" ist einzutragen.

1.7.2.7 Es ist ausschließlich Sache des*der Absender*in, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Aus-, Einfuhr- und Zollvorschriften zu unterrichten. Falls der*die Absender*in diese Vorschriften nicht beachtet, hat er*sie alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile und Kosten und Risken zu tragen. Unverbindliche Informationen zu den Ausfuhrbestimmungen erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3).

1.7.2.8 Im EU-Raum (mit Ausnahme der Drittlandsgebiete) benötigen Warensendungen keine zusätzlichen Begleitpapiere, wenn das Ursprungsland der Ware ein EU-Land ist bzw. beim Import der Ware in den EU-Raum bereits die Verzollung vorgenommen wurde.

1.7.2.9 Werden Daten des*der Empfänger*in (insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer) vom*von der Absender*in bereitgestellt, so erklärt dieser*diese, dass er*sie zur Weitergabe dieser Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung berechtigt ist und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

2. Aufgabe

2.1 Aufgabeort und Aufgabezeit

2.1.1 Post Express Sendungen sind innerhalb der Öffnungszeiten bei der Post-Geschäftsstelle oder einem anderen dafür vorgesehenen Zugangspunkt aufzugeben. Genaue Annahmezeiten können mit der Post gesondert vereinbart werden, z.B. bei großen Sendungsmengen.

2.1.2 Bei Post Express Sendungen gilt der Tag, an dem die Post Express Sendung der Post übergeben wird nur dann als Aufgabetag, wenn die Post Express Sendung vor der in der Dienstübersicht angegebenen Schlusszeit für Post Express Sendungen aufgegeben wird.

2.2 Aufgabebescheinigung

Die Aufgabe einer Post Express Sendung wird dem* der Absender*in bestätigt.

3. Abgabe

Die Abgabe der Post Express Sendungen erfolgt im Wege der Zustellung (Pkt. 3.1) oder der Abholung (Pkt. 3.2). Mit dem*der Empfänger*in kann eine Sondervereinbarung über die Abgabe der für ihn*sie bestimmten Post Express Sendungen geschlossen werden.

Übernahmsberechtigte Person

Eine übernahmsberechtigte Person ist

- kraft gesetzlicher bzw. behördlich oder gerichtlich erteilter Vertretungsbefugnis,
- -kraft Anstaltsordnung, wenn der*die Empfänger*in einer solchen unterworfen ist,
- -kraft Postvollmacht oder gerichtlich bzw. notariell beglaubigter rechtsgeschäftlicher Vollmacht

zur Empfangnahme von Sendungen berechtigt.

Ersatzempfänger*in

Bei dem*der Ersatzempfänger*in handelt es sich um eine an der Abgabestelle des*der Empfänger*in oder der übernahmsberechtigten Person anwesende geschäftsfähige und annahmebereite Person, (z.B. Angehörige, Mitbewohner*innen, Portier, Mitarbeiter*innen in Posteingangsstelle oder Warenübernahme, etc.). An einen*eine Ersatzempfänger*in werden nur Post Express Sendungen ohne oder mit einer Wertangabe bis EUR 1.500,00 abgegeben sowie auch Benachrichtigungen zu Post Express Sendungen, die an der Abgabestelle nicht zugestellt werden können und der*die Empfänger*in hat dagegen nicht im Vorhinein schriftlich Einspruch erhoben

3.1 Abgabe durch Zustellung in Österreich

3.1.1 Post Express Sendungen werden, soweit nicht in diesen AGB ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem*der in der Adresse bezeichnete*n Empfänger*in, einer übernahmsberechtigten Person oder einem*einer Ersatzempfänger*in zugestellt. Von einem erfolglosen Zustellversuch wird der*die Empfänger*in, wenn möglich, telefonisch oder auf andere rasche Weise verständigt.

3.1.2 Post Express Sendungen mit einer Wertangabe und/ oder einer Nachnahme über EUR 3.000,00 werden nicht zugestellt, sondern mit Benachrichtigung angekündigt, und müssen vom*von der Empfänger*in innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten bei der angegebenen Post-Geschäftsstelle abgeholt werden.

3.1.3 Post Express Sendungen mit dem entgeltpflichtigen Vermerk „Persönlich" werden ausschließlich an den* die Empfänger*in (natürliche Person) – nach Identitätsprüfung - abgegeben.

3.1.3.1 Post Express Sendungen ohne Wertangabe und ohne Nachnahme, die für eine natürliche Person bestimmt sind, dürfen auch an einen*eine Wohnungs- oder Hausnachbar*in abgegeben werden, wenn an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend ist und der*die Empfänger*in dagegen nicht Einspruch erhoben hat. Der*die Empfänger*in ist hievon schriftlich zu verständigen.

3.1.3.2 Wurden der Post vom*von der Empfänger*in bestimmte Personen als Ersatzempfänger*innen schriftlich bekannt gegeben, wird nur an diese Personen ersatzweise zugestellt.

3.1.3.3 Die Post kann verlangen, dass für Empfänger*innen in Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheimen, Beherbergungsbetrieben u. ä.), auf Campingplätzen oder an anderen Abgabestellen, an denen eine Zustellung ohne wesentliche Behinderung der Arbeitsabläufe nicht möglich ist, von der über die Abgabestelle verfügungsberechtigten Person (Inhaber*in, Verwalter*in, Betreiber*in usw.) eine oder mehrere Personen an der Abgabestelle als Ersatzempfänger*in für Post Express Sendungen ohne Wertangabe namhaft gemacht werden. Wird kein*keine Ersatzempfänger*in namhaft gemacht oder erhebt ein*eine Empfänger*in gegen die Ersatzzustellung Einspruch, kann die Post einlangende Post Express Sendungen, die nicht auf andere Weise ordnungsgemäß zugestellt werden können, als unzustellbar behandeln.

3.1.3.4 Von der Ersatzzustellung ausgeschlossen sind: Post Express Sendungen, die beschädigt eingelangt sind. Dies gilt nicht für beschädigte Post Express Sendungen, die über Verlangen des*der Absender*in oder des*der Empfänger*in nach der Schadensfeststellung zugestellt werden.

3.2 Abholung am Postschalter in Österreich

3.2.1 Empfänger*innen, die sich die Abholung von Post Express Sendungen vorbehalten wollen, haben dies mit der Abgabe-Post-Geschäftsstelle schriftlich zu vereinbaren. Ein vom*von der Empfänger*in für andere Postsendungen erklärter Abholvorbehalt gilt nicht für Post Express Sendungen.

3.2.2 Für die Abholung von Post Express Sendungen auf Verlangen des*der Empfänger*in sowie für das Bereithalten zur Abholung auf Verlangen des*der Absender*in durch einen entsprechenden Vermerk auf der Post Express Sendung ist das Postlagerentgelt gem. Produkt- und Preisverzeichnis Post Express zu entrichten.

3.2.3 Für Post Express Sendungen, die nicht zugestellt werden konnten, wird eine Benachrichtigung an der Abgabestelle zurückgelassen („Gelber Zettel"). Diese Post Express Sendungen werden für 10 Kalendertage in der von der Post auf der Benachrichtigung (oder Ankündigung) bekannt gegebenen Post-Geschäftsstelle oder für mindestens 10 Kalendertage in der von der Post auf der Benachrichtigung (oder Ankündigung) bekannt gegebenen alternativen Abgabevorrichtung zur Abholung bereitgehalten. Post Express Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd" werden ohne Zustellung zur Abholung bereitgehalten. Die erstmalige Abholung in einer Post-Geschäftsstelle ist grundsätzlich mit dem der Benachrichtigung (Ankündigung) folgenden Werktag (ausgenommen Samstag), bei postlagernden Post Express Sendungen mit dem Tag ihres Einlangens, möglich, sofern die Post nicht einen früheren Abholtermin bekannt gibt. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Post Express Sendungen als unzustellbar behandelt. Die bereitgehaltene Post Express Sendung wird an die Person abgegeben, die über die Benachrichtigung (Ankündigung) verfügt und diese vorweist, sofern nicht eine vom*von der Absender*in beauftragte Zusatzleistung anderes vorsieht oder Zweifel an der Identität besteht.

3.2.4 Post Express Sendungen an eine Wunsch-Postfiliale oder eine Wunsch-Poststation werden für die Dauer von 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten. Post Express Sendungen, die nicht in die Wunsch-Poststation eingelegt werden können, werden für die Dauer von 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) in einer Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten. Der*die Empfänger*in wird per SMS oder E-Mail über das Einlangen der Post Express Sendung benachrichtigt und kann die Post Express Sendung unmittelbar nach Erhalt dieser Benachrichtigung abholen. Erfolgt keine Abholung, wird die Post Express Sendung an den*die Absender*in retourniert.

3.3 Übernahmsbestätigung

Die Übernahme der Post Express Sendung wird von der Post unter Angabe der Übernahmezeit dokumentiert, soweit es sich um eine dokumentationspflichtige Post Express Sendung handelt. Soweit bei den jeweiligen Geräten (Abgabevorrichtung) technisch möglich bzw. aufgrund einer Zusatzleistung erforderlich ist die Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die digitalisierte Form der vom*von der Übernehmer*in geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis anerkannt.

3.4 Nachweis der Identität

3.4.1 Bestehen Zweifel an der Identität oder hat der*die Absender*in eine entsprechende Zusatzleistung beauftragt, ist die Post berechtigt, einen Nachweis der Identität zu verlangen. Der Nachweis der Identität kann durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder, wenn die Person über keinen solchen Lichtbildausweis verfügt, durch einen*eine Zeug*in, der*die wiederum ihre* seine Identität nachweisen muss, erfolgen.

3.5 Abgabe von Post Express Sendungen im Ausland

Die Abgabe von Post Express Sendungen erfolgt im Wege der Zustellung oder der Abholung beim*bei der Kooperationspartner*in der Post und nach den jeweiligen Bestimmungen des Ziellandes. Die Abgabe erfolgt an den*die Empfänger*in oder an eine zur Übernahme berechtigte Person. Nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.3).

3.6 Nachsendung/Paketumleitung in Österreich

3.6.1 Liegt ein Nachsendeauftrag oder eine Paketumleitung vom*von der Empfänger*in vor, werden Post Express Sendungen nachgesendet bzw. gemäß Empfängerwunsch umgeleitet.

3.6.2 Der*die Absender*in ist berechtigt, eine Nachsendung durch den entgeltfreien Vermerk „Nicht nachsenden" auszuschließen. Dieser Wunsch des*der Absender*in ist für die Post bindend und geht auch einem Nachsendeauftrag vor. Die neue Anschrift des*der

Empfänger*in wird dem*der Absender*in von der Post nicht bekannt gegeben.

3.7 Unzustellbare Post Express Sendungen

3.7.1 Post Express Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Abgabe möglich ist und auch keine Nachsendung erfolgt.

3.7.2 Post Express Sendungen gelten weiters als unzustellbar, wenn

- der*die Empfänger*in die Annahme der Post Express Sendung verweigert, den Nachnahmebetrag oder die auf der Post Express Sendung lastenden Entgelte und Auslagen nicht bezahlt oder die Übernahmebestätigung nicht leistet;
- die Abholfrist verstrichen ist;
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Post Express Sendung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist;
- der*die richtige Empfänger*in nicht ermittelt werden kann;
- die Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann.

3.7.3 Unzustellbare Post Express Sendungen (mit österreichischer Absenderadresse) werden an den*die Absender*in zurückgesendet. Nicht zurückgesendet werden Post Express Sendungen, die von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten und bei denen durch die Rücksendung Personen verletzt, an der Gesundheit geschädigt oder Sachschäden verursacht werden könnten sowie Post Express Sendungen ohne österreichische Absenderadresse. Bei vorgenannten Fällen wird der*die Absender*in von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem der*die Absender*in die Post Express Sendung während eines Zeitraumes von einem Monat abholen kann. Wird bei einer Post Express International Sendung vor der Weiterleitung ins Ausland festgestellt, dass diese einen von der Beförderung ausgeschlossenen Inhalt gemäß Punkt 1.5 beinhaltet, wird die Sendung nicht weiterbefördert, sondern der*die Absender*in darüber informiert, an welchem Ort die Sendung während eines Zeitraums von einem Monat bzw. bei Gefahrgut (Pkt. 1.5.2) während der bekanntgegebenen Frist abgeholt werden kann. Bei Nichtabholung gilt die Post Express Sendung als preisgegeben und darf von der Post verwertet werden. Unverwertbare oder verdorbene Inhalte dürfen vernichtet werden. Die Kosten für die Vernichtung trägt der*die Absender*in.

3.7.3.1 Sämtliche Kosten der Post Express Rücksendung trägt der*die Absender*in. Eine Annahmeverweigerung ist nicht zulässig. Wenn die Annahme trotzdem verweigert wird, werden dem*der Absender*in auch entstehende Lager- und/oder Entsorgungskosten zusätzlich verrechnet.

3.7.4 Bei unzustellbaren Post Express Sendungen, die aus dem Ausland an den*die Absender*in in Österreich zurückgesendet werden, trägt der*die Absender*in das Beförderungsentgelt für die Post Express Rücksendung (zzgl. etwaiger Lager-, Zoll- bzw. Manipulationsgebühren).

3.7.5 Unzustellbare Sendungen mit ausländischer Absender*innenadresse werden nicht ins Ausland weitergeleitet und gelten als unanbringlich.

3.8 Unanbringliche Post Express Sendungen

3.8.1 Unzustellbare Post Express Sendungen, die weder an den*die Empfänger*in abgegeben noch dem*der Absender*in zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt und von der Post geöffnet. Wenn auf diese Weise der*die Empfänger*in oder Absender*in ermittelt werden kann, wird die Post Express Sendung zur Abgabe weitergeleitet. In allen übrigen Fällen werden Post Express Sendungen zwei Monate aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem der Öffnung folgenden Monatsersten. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist kann die Post Express Sendung vom*von der Absender*in gegen Entrichtung der auf der Post Express Sendung lastenden Entgelte und Auslagen zurückverlangt werden.

3.8.2 Nachnahmebeträge, die nicht an den*die Absender*in überwiesen werden können, werden als unanbringlich behandelt. Der*die Absender*in ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren (ab dem der Einzahlung folgenden Werktag) die Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein von ihm anzugebendes Konto eines inländischen Kreditinstitutes zu verlangen.

3.8.3 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist geht die Post Express Sendung in das Eigentum der Post über.

3.8.4 Wenn sowohl Empfänger*in als auch Absender*in die Annahme bzw. Rücknahme der Post Express Sendung verweigern, gilt die Post Express Sendung nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 14 Kalendertagen als preisgegeben und darf von der Post verwertet werden. Unverwertbare oder verdorbene Inhalte dürfen vernichtet werden.

3.9 „Track & Trace" und Nachforschungen

3.9.1 Ermittlungen nach Post Express Sendungen werden durch die Post, unbeschadet eines allenfalls folgenden Nachforschungsverfahrens, nach Möglichkeit telefonisch abgewickelt. Die Post gibt, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, Auskünfte über Post Express Sendungen nur dem*der Absender*in oder dem*der Empfänger*in, wenn der Nachfragende seine Berechtigung glaubhaft macht und die Aufgabenummer der Post Express Sendung angibt.

3.9.2 Der*die Absender*in kann bei Post Express Sendungen innerhalb von drei Monaten von dem der Aufgabe der Post Express Sendung folgenden Tag an bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer nach der richtigen Abgabe bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrages nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen. (Auf der

Internetseite post.at/sendungsverfolgung kann der*die Absender*in den Sendungsverlauf von Post Express Sendungen durch Eingabe der Post Express Sendungsnummer selbst unentgeltlich nachverfolgen.)

3.9.3 Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der*die Absender*in bei der Verständigung vom Ergebnis der Nachforschung das Nachforschungsentgelt zu entrichten.

4. Post Express Österreich „Geld-Zurück-Zusage"

Dem*der Absender*in wird das für die Beförderung entrichtete Entgelt plus Entgelte für Zusatzleistungen (mit Ausnahme des Entgelts für Sendung mit Wertangabe) gemäß den Punkten 3.2.1, 3.2.2 und 3.4 Produkt- und Preisverzeichnis Post Express auf seine*ihre Anforderung rückerstattet, wenn die Abgabefristen gemäß Punkt 3.1. Produkt- und Preisverzeichnis Post Express überschritten werden und der*die Absender*in die Überschreitung innerhalb von 21 Tagen ab Aufgabe schriftlich bekannt gegeben hat.

4.1 Abgabefrist

Die jeweilige Abgabefrist kommt nicht zur Anwendung, wenn vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können beispielsweise unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.2 Wann gilt die „Geld-Zurück-Zusage" nicht?

4.2.1 Die Post Express „Geld-Zurück-Zusage" tritt nicht ein, wenn die Überschreitung der Abgabefrist auf einen Verstoß des*der Absender*in gegen diese Geschäftsbedingungen oder auf Umstände, die die Post oder ihr zurechenbare Dritte nicht zu vertreten haben, zurückzuführen ist.

4.2.2 Für Post Express Sendungen gemäß Punkt 3.6 ist die Geld-Zurück-Zusage nicht anwendbar.

5. Haftung/Gerichtsstand

5.1 Haftung der Post

5.1.1 Werden Post Express Sendungen durch die Post nachweislich stark beschädigt bzw. verspätet (siehe Punkt 5.1.2), oder überhaupt nicht an den*die Empfänger*in zugestellt, so hat der*die Kund*in das Recht, entweder Gewährleistung gemäß Punkt 5.2 oder Schadenersatz gemäß Punkt 5.3 geltend zu machen.

5.1.2 Abgabefrist

5.1.2.1 Haftungsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Post Express Sendungen Österreich später als zwei Werktage (ausgenommen Samstag) von dem der Aufgabe der Post Express Sendung folgenden Tag beim* bei der Empfänger*in einlangen oder bei der Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten werden. Für Post Express Sendungen International besteht keine Haftung für Verzögerung.

5.2 Gewährleistung

5.2.1 Aus dem Titel der Gewährleistung hat der*die Absender*in im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Daneben bestehen soweit faktisch möglich die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

5.2.2 Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom*von der Absender*in angegebene*n Empfänger*in überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung der Post Express Sendung nicht eingezogen, kann der*die Absender*in von der Post die Zahlung des eingezogenen Nachnahmebetrages bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen. Daneben bestehen soweit faktisch möglich die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Preisminderung und Wandlung.

5.2.3 Das Recht gemäß Punkt 5.2.1 und 5.2.2 muss von Verbraucher*innen binnen 2 Jahren und von Unternehmer*innen iSd § 1 KSchG binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden; die Frist gem. Punkt 5.2.1 beginnt mit dem Werktag (ausgenommen Samstag), der dem letzten Tag der Abgabefrist folgt (§ 933 ABGB), die Frist gem. Punkt 5.2.2 mit dem Werktag, der dem Tag der Einziehung bzw. der Abgabe folgt.

5.2.4 Erfolgt die Beförderung der Post Express Sendungen für den*die Absender*in im Rahmen eines Unternehmer*innengeschäftes, so hat er*sie die starke Beschädigung, die Verzögerung und/oder den Verlust der Post unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt der*die Kund*in diese Anzeige, so gilt die Beförderung als ordnungsgemäß erbracht (§§ 377, 378 UGB).

5.3 Schadenersatz

5.3.1 Die Post haftet dem*der Kund*in für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden, insbesondere durch Verzögerung, starker Beschädigung oder Verlust einer Post Express Sendung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

5.3.2 Der von der Post zu leistende Schadenersatz beträgt (nur unter der Voraussetzung, dass kein Haftungsausschluss gemäß Punkt 5.4 besteht):

- Bei Post Express Österreich Sendungen ohne Wertangabe höchstens EUR 1.500,00;
- bei Post Express Österreich Sendungen mit Wertangabe den angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert);
- bei Post Express Österreich Sendungen mit Wertangabe, bei denen ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist, den angegebenen Wert;
- bei Post Express Österreich Sendungen mit Wertangabe, bei denen ein höherer Wert als der tatsächliche Wert angegeben worden ist, den tatsächlichen Wert (Verkehrswert);
- bei Post Express Österreich Sendungen mit Wertangabe, deren Inhalt zerbrechlich bzw. erschütterungsanfällig/-sensibel ist und die nicht mit dem Aufkleber „Zerbrechlich" gemäß Punkt 3.1.2 des Produkt- und Preisverzeichnis Post Express gekennzeichnet wurden, hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden höchstens EUR 1.500,00;
- bei Post Express International Sendungen höchstens EUR 510,00.

Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Post Express Sendung oder Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Kund*in ist, ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden.

5.3.3 Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind spätestens an dem der Abgabe der Post Express Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei einer Post-Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Sind die Beschädigungen oder Teilverluste nicht augenscheinlich, sind diese innerhalb einer Woche ab dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei der Abgabe- oder Aufgabe-Post-Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Schadensmeldung (Schadensprotokoll), geht der Anspruch gemäß diesem Punkt wieder verloren, es sei denn die rechtzeitige Schadensmeldung wurde durch ein nachzuweisendes unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert und wird innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt.

5.3.4 Der*die Anspruchsteller*in hat den Abschluss eines Vertrags mit der Post durch Vorlage des Aufgabescheins nachzuweisen und den tatsächlichen Wert (Verkehrswert) mittels entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen.

5.3.5 Es obliegt dem*der Absender*in, jene Form der Aufgabe zu wählen, die in Ansehung des Leistungsumfangs der Post seinen möglichen Schaden bei Verlust oder Beschädigung abdeckt.

5.3.6 Erfolgt die Beförderung der Post Express Sendungen für den*die Absender*in im Rahmen eines Unternehmergeschäftes gelten neben den allgemeinen die im Folgenden genannten Bestimmungen zusätzlich:

- Der*die Absender*in muss das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom*von der Absender*in innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des*der Schädiger*in gerichtlich geltend zu machen.

5.4 Haftungsausschluss

5.4.1 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache oder ein Verschulden des*der Absender*in zurückzuführen ist;
- eine Post Express Sendung ohne Wertangabe mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblem Inhalt nicht mit der Zusatzleistung „Zerbrechlich" aufgegeben und mit dem Aufkleber „Zerbrechlich" gemäß Punkt 3.1.2 des Produkt- und Preisverzeichnis AGB Post Express gekennzeichnet wurde, hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden;
- der Inhalt der Post Express Sendung unter eines der in Punkt 1.5 angeführten Verbote fällt oder die Post Express Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

5.5 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz

5.5.1 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Post Express Sendung durch diese Schäden unbrauchbar, etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinesfalls Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche. Ebenso

gilt die Beschädigung allein der Verpackung nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.

5.5.2 Die Abgabefrist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist.

5.5.3 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Post Express Sendung trägt der*die Kund*in.

5.5.4 Der*die Absender*in kann ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5.6 Haftung des*der Absender*in

5.6.1 Der*die Absender*in einer Post Express Sendung haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die infolge der Versendung von von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besondere Transportkosten, Entsorgungskosten etc.) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der* die Absender*in hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Post Express Sendung durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner Haftung.

5.6.2 Der*die Absender*in haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Post Express Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den*die Absender*in ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post, die Post Express Sendung zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Post Express Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom*von der Absender*in und vom*von der Empfänger*in verweigert wird.

5.7 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

5.7.1 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis - ausgenommen Punkt 5.7.2 - ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem die Post Express Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

5.7.2 Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

5.7.3 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“
Rochusplatz 1
1030 Wien

Post-Kundenservice
Hotline Tel.: 0800 010 100
post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.